

U | F | S Unabhängige Fachstelle
für Sozialhilferecht

Beratung • Begleitung • Vertretung

Jahresbericht 2020

**Wir setzen uns für die
Rechte von Sozialhilfe-
beziehenden ein.**

Spenden: PC 60-73033-5

www.sozialhilfeberatung.ch



Inhalt

Vorwort	Seite 3
Die UFS auf einen Blick	Seite 5
«Manche Schicksale sind erschütternd»	Seite 6
Kurzfassung der Jahresrechnung 2020	Seite 8
Kommentar zur Jahresrechnung 2020	Seite 11
Der Beratungsalltag in Zahlen	Seite 12
Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2020	Seite 13
Mehr (Menschen-)Rechte in der Sozialhilfe	Seite 14
Praktikum bei der UFS	Seite 15
Wir sagen danke!	Seite 15
Matronats- und Patronatskomitee	Seite 16

Impressum

Herausgeber: Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

Redaktion: Andreas Hediger

Korrektur: Reto Plattner

Grafik und Gestaltung: Hanni Hediger UFS

Druck: www.flyeronline.ch

Auflage: 800 Ex.

Vorwort

Das abgelaufene «Corona»-Krisenjahr deckte Lecks im Bereich der sozialen Sicherheit der Schweiz sehr deutlich auf. Gesellschaftlich bereits angelegte Entwicklungen beschleunigten und verschärften sich. Armutsbetroffene erwiesen sich damit als noch verletzlicher als sonst. Es erstaunt daher nicht, dass wir einmal mehr von Ratsuchenden überrannt wurden. Weiterhin kann die UFS wegen der zu knappen Ressourcen allerdings nur die Hälfte der Anfragen bearbeiten; womit wir unser Ziel einer umfassenden Hilfestellung für alle Ratsuchenden derzeit leider noch nicht einlösen können. Sozialhilfebeziehende können sich daher immer noch viel zu oft rechtlich gar nicht beraten lassen, da sie kein Geld haben und die unentgeltliche Rechtspflege in Verfahren vielfach verweigert wird bzw. überhaupt erst in Rechtsmittelverfahren in Betracht kommt. In Erinnerung zu rufen ist indessen, dass die UFS nach wie vor den grössten Teil der Fälle niederschwellig mit Beratungen oder aussergerichtlichen Gesprächen mit den zuständigen Behörden lösen kann. Den Rechtsmittelweg beschreiten wir nur in aussichtsreichen Konstellationen; wovon unsere Erfolgsquote von rund 80% in Verfahren ein eindrückliches Zeugnis ablegt.

Immerhin ist aber die Wichtigkeit unseres Angebots, und gerade auch der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit, politisch zunehmend anerkannt. Im Kanton Aargau wurde die finanzielle Beteiligung an Rechtsberatungsstellen für Sozialhilfebeziehende zwar (vorerst) noch abgewiesen. Eine starke Minderheit im Grossen Rat hat sich aber klar für eine solche Unterstützung ausgesprochen. Die Stadt Zürich schloss dagegen mit uns bereits einen Leistungsvertrag ab 2021 als Pilot für drei Jahre ab. Erstmals erhält damit eine Rechtsberatungsstelle für Sozialhilfebeziehende in der Schweiz Gelder der öffentlichen Hand. Und der Regierungsrat des Kantons Zürich anerkannt überdies die UFS als staatsbeitragsberechtigende Organisation. In seinem Beschluss vom 30. September 2020 heisst es u.a.:

«Die UFS ist mit ihren Dienstleistungen eine solche Beratungsstelle. Der Bedarf an diesen Leistungen ist ausgewiesen.» Mit anderen Worten halten sowohl Stadt wie Kanton Zürich offiziell fest, dass es im Bereich der Sozialhilfe unentgeltlicher Rechtsberatungsstellen bedarf: Die Betroffenen können diese Dienstleistung selber nicht zahlen, und deren Finanzierung kann nicht ausschliesslich zivilgesellschaftlich, sondern auch mit staatlichen Mitteln erfolgen. Für dieses überaus deutliche politische Signal, gerade in einer Krisenzeit, danken wir den Verantwortlichen sehr. Wir sehen uns mit diesem Zürcher Pionierschritt markant in unserer Arbeit bestärkt und gehen davon aus, dass er mittelfristig landesweit Schule machen wird.

Dass unsere Tätigkeit allerdings nicht nur in Einzelfällen, sondern auch in öffentlichen Diskursen als anerkannte Fachkraft von Nöten ist, hat das abgelaufene Jahr einmal mehr eindrücklich gezeigt. Im Kanton Zürich konnte auch wegen zivilgesellschaftlicher Opposition diverser Organisation die missglückte Sozialhilfegesetzrevision gestoppt werden; was grundsätzlich erfreulich ist. Ein markanter Rückschritt ist dagegen, dass das kantonalzürcherische Gesetz seit diesem Jahr Sozialhilfebetroffenen verwehrt, Auflagen und Weisungen selbständig, sondern nur noch mit einem darauffolgenden Entscheid auf Leistungskürzung anzufechten. Mit Entscheid vom 14. Januar 2020 hat das Bundesgericht mit einer Drei-zu-Zwei-Mehrheit unsere Beschwerde gegen diese Gesetzesänderung abgewiesen. Den Entscheid haben wir nun an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen, handelt es sich doch um eine markante Verschlechterung des Rechtsschutzes für die Betroffenen.

Auch im Rahmen der Vernehmlassung zur geplanten SKOS-Revision 2020 haben wir uns eingehend geäussert; und für die Sozialhilfegesetzrevision in Baselland reichten wir ebenfalls eine ausführliche Stellungnahme ein, wobei wir zusammen mit an-

deren Akteurinnen wie der Winterhilfe Baselland und Caritas Baselland eine Medienkonferenz organisierten, die auf beträchtliche Resonanz stiess. Als Organisation mit sehr viel Einzelfallerfahrung gelingt es uns dabei immer wieder, bei solchen für die Ausgestaltung der Sozialhilfe zentralen Geschäfte wichtige fachliche Akzente zu setzen. Die Kombination von Rechtsberatung und Vertretung im Einzelfall mit Öffentlichkeitsarbeit erlaubt uns zudem auch sonst immer wieder, konkrete Missstände in der Praxis aufdecken zu helfen und Debatten zu lancieren. In zahlreichen Gemeinden im Kanton Aargau wird beispielsweise von Armutsbetroffenen mit massivem Druck verlangt, dass sie Sozialhilfeleistungen mit Pensionskassengeld zurückerstatten sollen. Hier haben wir uns dezidiert dagegen engagiert, werden doch damit einzig Gemeindekassen auf Kosten der Altersrente saniert; was nicht nur rechtlich und für die Betroffenen problematisch ist, sondern auch schlicht eine Kostenverlagerung von den kommunalen Kassen in Richtung Ergänzungsleistungen darstellt. Ein Kassensturzbericht und mittlerweile sogar der Bundesrat haben sich kritisch zu dieser Entwicklung geäussert; die Landesregierung hat überdies angekündigt das Thema mit den Kantonen zu diskutieren.

Insgesamt ging uns daher im abgelaufenen Jahr die Arbeit nicht aus. Hinzu kommen die üblichen organisatorischen Fragen, die sich rund ums Homeoffice und Online-Sitzungen für unsere Mitarbeitenden, aber auch den Vorstand sowie den Einbezug der weiteren ehrenamtlichen Mitglieder stellten. Zudem hatten wir mit der Wahl von Dr. Pierre Heusser zum Ombudsmann der Stadt Zürich den Abgang unseres Mitgründers und langjährigen Vertrauensanwalts zu verkraften. Wir begrüssen es zwar sehr, dass er die Nachfolge von Claudia Kaufmann antritt; er gewährleistet, dass die städtische Ombudsstelle weiterhin ein sehr offenes Ohr für die Anliegen der Armutsbetroffenen hat. Gleichzeitig stellte uns dies als kleine Organisation vor beträchtliche Herausforderungen; zumal uns zentral erscheint, dass neben unseren

angestellten JuristInnen sich auch künftig freiberufliche Advokaturen dem Sozialhilferecht annehmen, um die Thematik breiter abzustützen. Wir arbeiten derzeit daran, deutschschweizweit ein Netzwerk von engagierten Anwält*innen aufzubauen, die bereit sind, künftig ab und zu ein Sozialhilfemandat zu führen. Mittelfristig soll dies dazu führen, dass die Beratung und Vertretung im Sozialhilferecht sich weiter professionalisiert. Für freiberufliche Advokaturen setzen wir auch darauf, dass Muster-sammlungen und Vorlagen künftig deren konkrete Fallarbeit erleichtern. Als ersten Schritt in diese Richtung steuerten unsere JuristInnen im Buchprojekt «Kommentierte Mustereingaben im Verwaltungsrecht» gleich mehrere Beiträge fürs Sozialhilferecht bei, die Advokaturen und anderen niederschweligen Rechtsberatungsstellen zupass kommen werden. Zur Qualitätssicherung und Entwicklung des Rechtsgebiets tragen überdies auch die Vorlesungen von unseren Mitarbeitenden für Studierende der Sozialen Arbeit an zwei Fachhochschulen bei.

Insgesamt zeigt sich jedes Jahr noch deutlicher, dass das Zusammenspiel unserer drei Säulen Rechtsberatung / Rechtsvertretung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit weit über den Einzelfall hinaus eine erhebliche Wirkung zeitigt und die UFS im Bereich Sozialhilfe als schweizweit führende Rechtsberatungsstelle eine sehr wichtige Akteurin geworden ist. Nach wie vor finanzieren wir unsere Tätigkeit trotz der neuen Unterstützung durch die öffentliche Hand weitgehend über Spenden und Mitgliederbeiträge. Hinzu kommt das teilweise unentgeltliche Engagement unserer Angestellten, welches sich seit Jahren total im Rahmen einer Vollzeitstelle bewegt. Diese immer noch prekäre Finanzierung der UFS ist gerade deshalb besonders problematisch, weil die Sozialhilfe das letzte Netz des Sozialstaates ist. Wenn Sozialhilfebeziehende die rechtmässig zustehenden Leistungen nicht erhalten, fehlen ihnen schlicht die Mittel zum Leben. Rechtsberatungen sichern hier oftmals die nackte Existenz ab und aufgrund der Nachwirkungen der

Corona-Krise werden sie künftig wohl noch deutlich häufiger nötig sein. Unsere Arbeit wird daher zunehmen, – nicht abnehmen. Und gerade die kommenden Jahre werden weisen, ob die Präambel der Bundesverfassung auch in Krisenzeiten den Test in der Rechtswirklichkeit besteht:

Die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen!



Für den Vorstand der UFS,
Stephan Bernard

Die UFS auf einen Blick

Die UFS

- berät, begleitet und vertritt Armutsbetroffene kostenlos bei Anliegen zum Sozialhilferecht
- führt Schulungen zum Sozialhilferecht durch
- setzt sich öffentlich für menschenwürdige Sozialhilfeleistungen ein

Freiwilligenarbeit

Die UFS verfügt aktuell über 400 Stellenprozent. Hinzu kommen mehrere Anwält*innen, die für einzelne Mandatsübernahmen kontaktiert werden können. Insgesamt wird eine Vollzeitstelle von zwei Juristinnen und einem Anwalt unentgeltlich geleistet. Weitere Freiwillige engagieren sich in den Bereichen Administration, Grafik und Vorstand.

Beratungsteam/Geschäftsstelle

Sabiha Akagündüz, (lic. iur.),
freiwillige Mitarbeiterin

Gioia Andreoli, Sozialarbeiterin i.A., Praktikantin

Nicole Hauptlin (lic. iur., Sozialarbeiterin FH),
juristische Mitarbeiterin

Andreas Hediger (lic. phil., DAS in Nonprofit Management & Law), Geschäftsleiter

Tobias Hobi (lic. iur., Rechtsanwalt), juristischer
Mitarbeiter

Urs Hugentobler, IT-Verantwortlicher

Valentin Lüthi (lic. oec. publ.), Buchhalter

Zoë von Streng (MLaw, lic. oec. publ.), juristische
Mitarbeiterin

Basil Weingartner, Leiter Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand

Stephan Bernard (Anwalt, Mediator), Präsident

Sarah Lohr (Sozialarbeiterin), Vorstandsmitglied

Regula Rother (MBA, Management für Nonprofit-Organisationen), Kassierin

Christophe Roulin, Soziologe, Vorstandsmitglied

Nadine Wenzinger, Master in Business Administration, Vorstandsmitglied

Unterstützen Sie uns!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Spenden sowie Mitgliederbeiträge von Einzelpersonen und privaten Institutionen. Jeder und jede kann Mitglied werden.

Die Jahresmitgliedschaft beträgt CHF 60 für Privatpersonen und CHF 300 für Organisationen.

Kontakt

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
Pflanzschulstrasse 56

8004 Zürich

043 540 50 41

info@sozialhilfeberatung.ch

www.sozialhilfeberatung.ch

Postkontonummer 60-73033-5

IBAN CH23 0900 0000 6007 3033 5

«Manche Schicksale sind erschütternd»

Sie stehen Woche für Woche im Dauereinsatz. Und wenn die Eingabefrist für eine Beschwerde ans Gericht abläuft, arbeitet das Beratungsteam der UFS auch immer wieder mal bis in die Nacht hinein. Eine davon ist Zoë von Streng.



Zoë, was ist deine Aufgabe bei der UFS?

Ich arbeite primär als Juristin. Das heisst, ich berate Menschen, die Fragen zum Sozialhilferecht haben. In die Öffentlichkeitsarbeit bin ich vor allem dann involviert, wenn Kantone Gesetzesreformen durchführen – ich analysiere diese und schreibe Stellungnahmen dazu. Zuletzt war das etwa in den Kantonen Zürich und Baselland der Fall. Es ist wichtig, dass wir auch in diesem Bereich aktiv sind. Denn nur so kann es gelingen, die Kürzungen und Verschärfungen zu verhindern, die derzeit in vielen Kantonen geplant sind.

Wie muss man sich die Beratungen vorstellen?

Zu uns können Personen kommen, die Fragen zu ihren Rechten und Pflichten in der Sozialhilfe haben. Meist sind es Betroffene oder deren Angehörige, manchmal melden sich auch Sozialarbeitende bei uns.

Mit welchen Fragen gelangen diese an die Beratungsstelle?

Es geht etwa darum, ob das Sozialamt die Leistungen kürzen darf. Oder um die Fragen, ob sich die Betroffenen wirklich eine günstigere Wohnung suchen oder sich von einem Arzt untersuchen lassen

müssen, wie es das Amt von ihnen verlangt. Die Erstanfragen erfolgen dabei über unsere Telefonberatung. Viele Fälle können wir bereits am Telefon lösen, indem wir den Ratsuchenden die notwendigen Informationen geben, damit sie sich selber weiterhelfen können. Oftmals ist es aber sinnvoll, wenn wir direkt einschreiten und zwischen Betroffenen und den Sozialbehörden zu vermitteln versuchen, um so eine Lösung des Problems herbeizuführen.

Und wenn das nicht den gewünschten Erfolg bringt?

Wenn das nichts bringt, schreiben wir für unsere Klientinnen und Klienten Rekurse und Beschwerden und gehen für sie auch vor Gericht. Jedes Jahr führen wir rund 1200 Beratungen durch – rund 60 davon begleiten wir auch vor Gericht.

Wie viel müssen die Klientinnen und Klienten dafür bezahlen?

Für Sozialhilfebeziehende ist unser Angebot gratis. Sie sind bedürftig und haben kein Geld, um uns zu bezahlen. Das bedeutet aber auch, dass wir unsere Arbeit anderweitig finanzieren müssen.

Wieso braucht es die UFS aus deiner Sicht?

Wenn es unser Angebot nicht gäbe, hätten Sozialhilfebeziehende niemanden, der sie rechtlich vertreten würde. Es gibt nämlich praktisch keine Anwältinnen und Anwälte, die Sozialhilfebeziehende beraten und vertreten. Der Grund ist ein einfacher: Sozialhilferecht ist ein Verlustgeschäft, deshalb kann es sich niemand leisten, in diesem Gebiet tätig zu sein. Das liegt auch daran, dass Gerichte, insbesondere die Erstinstanzen, in Sozialhilferechtsfällen praktisch nie unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligen. Die Anwältinnen und Juristen bleiben so auf den Kosten sitzen. Und mit einer Ausnahme übernehmen auch die Rechtsschutzversicherungen die Kosten in sozialhilferechtlichen Fällen nicht.

Können sich Sozialhilfebeziehende nicht selbst wehren?

Aus unserer Erfahrung ist es Sozialhilfebeziehenden, die rechtliche Probleme mit dem Sozialamt haben, sehr oft nicht möglich, sich selber zu wehren. Einerseits handelt es sich um Verwaltungsrecht. Andererseits geben die kantonalen Sozialhilfegesetze wenig her, weshalb für viele Fragen die Rechtsprechung und die Lehre herbeizuziehen sind. Das macht die Sache kompliziert. Den Betroffenen fehlt in aller Regel das notwendige Wissen dazu. Zudem: Die Betroffenen sind oft gesundheitlich belastet und befinden sich in schwierigen Lebenssituationen. Ohne Rechtsberatungsstelle müssten sich die Betroffenen aber selber helfen – das läuft dann aber darauf hinaus, dass sie praktisch keine Chance haben, zu ihrem Recht zu kommen.

Wie ist die Situation von Sozialhilfebeziehenden?

Wir sehen, dass im Bereich der Sozialhilfe vieles schief läuft, dass auf den Ämtern viele Fehlentscheidungen gefällt werden. Da werden widerrechtlich Leistungen gekürzt oder nicht gesprochen – oder Personen werden gezwungen, mit Pensionskassengeldern Sozialhilfeleistungen zurückzubezahlen, obwohl das nicht verlangt werden darf – um nur zwei Beispiele zu nennen. Fehlentscheide haben im Bereich der Sozialhilfe meist sehr einschneidende Folgen für die Betroffenen, schliesslich ist die Sozialhilfe das letzte Sicherungsnetz.

Was löst es in dir aus, ständig mit solchen Fällen konfrontiert zu sein?

Ich mache das nun seit sechs Jahren. Am Anfang, als ich sah, wie viel da schief läuft und was das mit den Betroffenen macht, fiel ich aus allen Wolken. Was da in Gemeinden und Kantonen entschieden wird, ist wirklich erschreckend. Teilweise sind die Schicksale erschütternd. Man muss lernen, damit umzugehen. Die Gesamtsituation in der Sozialhilfe

macht mich wütend. Ich frage mich: Machen die Personen, die solche Entscheide fällen, dies mangels besseren Wissens oder im vollen Bewusstsein, etwa weil sie politischen Druck spüren? Klar ist: Die Situation der Sozialhilfebeziehenden ist schlecht. Aber das motiviert mich umso mehr, mich für die Betroffenen und für eine Verbesserung der Gesamtsituation einzusetzen. Letzteres auch, indem wir die Öffentlichkeit über die Vorgänge und Probleme in der Sozialhilfe aufklären.

Wie siehst du die künftige Entwicklung in der Sozialhilfe?

Die Bundesverfassung garantiert eigentlich jedem ein Leben in Würde. Ebenso den Zugang zum Recht. Ich bin nicht super optimistisch, dass dies in den kommenden zwanzig Jahren in der Praxis erfüllt wird. Aber es gibt auch Entwicklungen, die mich positiv stimmen. Ich sehe, dass unser Engagement eine Wirkung erzielt. So gelingt es uns immer häufiger, andere Juristinnen und Juristen von einem Engagement im Bereich des Sozialhilferechts zu überzeugen. Zudem unterstützt mit der Stadt Zürich erstmals die öffentliche Hand eine Rechtsberatungsstelle für Sozialhilfebeziehende. Nun müssen weitere Gemeinden und Kantone dem Beispiel folgen.

*Zoë von Streng ist studierte Juristin und Ökonomin. Sie ist Teil des fünfköpfigen Beratungsteams der UFS. 60 ihrer 80 Stellenprozente leistet sie unentgeltlich.
(Artikelbild: P.SJ Thomas Loosli)*

Interview: Basil Weingartner



Basil Weingartner (Journalist),
Leiter Öffentlichkeitsarbeit UFS

Kurzfassung der Jahresrechnung 2020

Bilanz per 31. Dezember	Erläuterung	2020	2019
		CHF	CHF
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	1	341'289.46	329'200.06
Forderungen aus Leistungen		1'942.00	819.00
Vorschüsse an Klienten	2	1'320.00	1'320.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3	1'787.00	3066.25
Total Umlaufvermögen		346'338.46	334'405.31
Total Anlagevermögen	4	15'113.95	11'687.10
Total Aktiven		361'452.41	346'092.41
Passiven			
Total Fremdkapital	5	10'028.27	38'027.67
Total Fondskapital	6	30'516.30	6'567.80
Organisationskapital			
Freies Vereinskapital		171'907.84	167'496.94
Gebundenes Vereinskapital	7	149'000.00	134'000.00
Total Organisationskapital		320'907.84	301'496.94
Total Passiven		361'452.41	346'092.41

Erläuterungen zur Kurzfassung der Jahresrechnung 2020

Die Zahlen in der Kurzfassung der Jahresrechnung sind der von der Firma Dascon revidierten Jahresrechnung entnommen, die dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER21 entspricht. Der detaillierte Finanzbericht kann auf der UFS-Webseite www.sozialhilfeberatung.ch heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Weitere Erläuterungen

1. Saldo des Postkontos per 31.12.2020
2. Vorschüsse an Klienten werden in besonderen Notlagen gewährt und mit einem Darlehensvertrag zwischen beiden Parteien geregelt.
3. Bereits bezahlte Aufwendungen für das Folgejahr
4. Der Saldo des Mieterkautionskonto macht CHF 9'911.90 des Anlagevermögens aus. Beim Rest handelt es sich um Sachanlagen wie Mobiliar und Technik Equipment.
5. Darunter fallen Kreditoren in der Höhe von CHF 8'253.35.
6. Diese Gelder sind mit einer eingeschränkten Zweckbestimmung verknüpft und sind in separaten Fonds abzubilden. Ende 2020 besass die UFS die Fonds «Kinder in Not», «Klienten in Not» und «Bereich Wohnen».
7. Das Gebundene Vereinskapital dient als Reserve zur Bestreitung des Personalaufwandes und soll annähernd 50% des jährlichen Personalaufwandes entsprechen.
8. Spenden, die mit einer eingeschränkten Zweckbestimmung verknüpft sind
9. Einnahmen, die die UFS aus Schulungen und Beratungsleistungen erzielt
10. Prozesskostenentschädigungen zugunsten der UFS
11. Aufwand für die Leistungserbringung von externen Vertrauensanwält*innen für Klient*innen der UFS und Verfahrenskosten
12. Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
13. Finanzielle Unterstützung von Klienten in Notlagen

Kurzfassung der Jahresrechnung 2020

Erfolgsrechnung 1. Januar bis 31. Dezember	Erläuterung	2020	2019
		CHF	CHF
Ertrag			
Spenden Private		176'468.20	151'204.45
Spenden Private Zweckgebunden	8	6'000.00	0.00
Spenden Institutionen		143'032.60	148'790.55
Spenden Institutionen Zweckgebunden	8	73'500.00	13'000.00
Mitgliederbeiträge		9'280.00	7'411.20
Einnahmen aus Veranstaltungen		0.00	1'229.65
Leistungsbeiträge	9	5'588.75	9'321.50
URB / Parteientschädigung	10	17'145.80	8'508.10
Total Betriebsertrag		431'015.35	339'465.45
Aufwand			
Personalaufwand (inkl. Weiterbildung und Reisespesen)		-297'835.33	-267'631.91
Anwalts- und Verfahrensaufwand	11	-19'108.68	-13'361.65
Raumaufwand		-20'666.35	-20'430.95
Versicherungsaufwand	12	-3'290.40	-3'290.40
Übriger Verwaltungsaufwand		-25'330.82	-8'621.00
Telefon/Internet/Porti		-4'890.59	-4'990.11
Klientenunterstützung	13	-1'011.50	-700.00
Marketing und Fundraising		-10'574.28	-10'529.95
Mitgliedschaften und Abonnenten, Fachliteratur		-1'725.95	-1'670.65
Abschreibungen		-2'700.00	-1'400.00
Total Betriebsaufwand		-387'133.90	-332'626.62
Betriebsergebnis		43'881.45	6'838.83
Total Finanzergebnis		-522.05	-178.43
Veränderung des Fondskapitals Entnahme (+), Zunahme (-)		-23'948.50	66'502.00
Jahresergebnis vor Zuweisung an Organisationskapital		19'410.90	73'162.40
Zuweisungen gebundenes Vereinskaptal		-15'000.00	-22'000.00
Zuweisung (-), Entnahme (+) Freies Kapital		-4'410.90	-51'162.40
Jahresergebnis nach Zuweisung an Organisationskapital		0.00	0.00

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision

an die Mitgliederversammlung des Vereins
Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
8004 Zürich

St. Gallenkappel, 11. Februar 2021 JBN/DSP

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) des Vereins Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER vermittelt und nicht Gesetz und Statuten entspricht.

DASCON AG



Jan Brönnimann
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugel. Revisionsexperte
Leitender Revisor



Daniel Stoob
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugel. Revisionsexperte

Beilage:

- Jahresrechnung

Kommentar zur Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung 2020 der UFS schloss mit einem positiven Betriebsergebnis von CHF 43'881.45. Nach Veränderung des Fondskapitals konnten CHF 19'410.90 dem Organisationskapital zugewiesen werden. Zu diesem erfreulichen Ergebnis haben Mehreinnahmen bei den Spenden von Privaten (plus 20 Prozent) sowie Institutionen (plus 34 Prozent) beigetragen. Erfreulich ist zudem, dass sich der Betrag, welcher die UFS im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege erhältlich machen konnte, gegenüber dem Vorjahr verdoppelt hat.

Auf den Seiten 8 bis 10 findet sich die Kurzfassung der von der Firma Dascon revidierten Jahresrechnung 2020. Der detaillierte Finanzbericht 2020 kann auf www.sozialhilfeberatung.ch heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Herkunft der Mittel

Die UFS finanzierte sich 2020 zu 95 Prozent aus Spenden und Mitgliederbeiträgen von Institutionen und Privatpersonen (Vorjahr 94 Prozent). Hinzu kamen Einnahmen aus Leistungsbeiträgen (Beratungsleistungen und Weiterbildungen für andere Organisationen) und Prozessentschädigungen, die anteilmässig 1 Prozent bzw. 4 Prozent ausmachen (Vorjahr jeweils 3 Prozent).

Verwendung der Mittel

Der Personalaufwand (inkl. Weiterbildung und Reisespesen) betrug 2020 CHF 297'835 (Vorjahr 267'631) und belief sich somit auf 77 Prozent der Gesamtausgaben (Vorjahr 80 Prozent). Die Mehrausgaben lassen sich auf eine Erhöhung der entlohnten Vollzeitstellen von 2.9 auf 3.0 gegenüber Vorjahr und zusätzlichen Entschädigungen aufgrund der Corona-Krise zurückführen.

Freiwilligenarbeit

Die UFS verfügte Ende 2020 über 400 Stellenprozent. Davon wurden 100 Stellenprozent unentgeltlich geleistet. Wäre dieses freiwillige En-

gagement von zwei Juristinnen und einem Rechtsanwalt finanziell entschädigt worden, hätten die Personalausgaben nicht CHF 297'835, sondern rund CHF 400'000 betragen. Weitere Freiwillige engagieren sich im Vorstand und in den Bereichen Grafik sowie Administration. Für die UFS lässt sich seit ihrer Gründung Ende 2013 festhalten: Ohne das freiwillige und unentgeltliche Engagement zahlreicher Menschen könnte sie nicht existieren – Dankeschön!

Fehlende öffentliche Gelder

Per 31.12.2020 verfügte die UFS über ein Organisationskapital von CHF 320'907. Dieser Betrag ist notwendig, um die Verantwortung gegenüber den Ratsuchenden und den Mitarbeitenden wahrnehmen zu können, da die Finanzierung weiterhin nicht nachhaltig gesichert ist. Zwar wird die Stadt Zürich die UFS im Rahmen eines Pilots während den kommenden drei Jahren mit jeweils CHF 75'000 unterstützen. Den grössten Teil ihrer Aufwände wird die schweizweit führende Rechtsberatungsstelle im Sozialhilferecht aber auch zukünftig mittels privaten Gelder bestreiten müssen.

Eine Anfang 2021 veröffentlichte Studie des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV zeigt gravierende Mängel beim Rechtsschutz von Sozialhilfebeziehenden auf und bestätigt somit die Erfahrungen der UFS. Die Studie empfiehlt deshalb u.a., unabhängige Beratungsstellen staatlich zu finanzieren. Die Studie kann hier heruntergeladen werden:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen.html>

Valentin Lüthi (lic.oec.publ.), Buchhalter UFS
Andreas Hediger (lic.phil.), Geschäftsleiter UFS

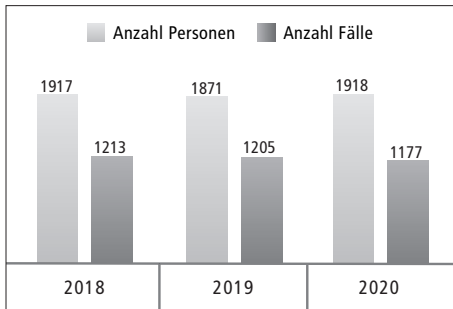
Der Beratungsalltag in Zahlen

Wie bereits in den Jahren zuvor konnte die UFS auch 2020 rund die Hälfte der Ratsuchenden aufgrund fehlender Ressourcen nicht beraten. Die UFS wird deshalb 2021 das Rechtsberatungsteam mit einer zusätzlichen Anwältin verstärken.

Aus Sicht der UFS lässt sich als Zwischenfazit betreffend Sozialhilfe und Corona festhalten: Inhaltlich haben sich die Anfragen kaum verändert und Sozialdienste, die vor Corona ihre Arbeit gewissenhaft verrichtet haben, tun dies weiterhin. Umgekehrt gilt leider auch, dass Sozialämter, die vor Corona gegenüber rechtsstaatlichen Grundsätzen eine bedenkliche Auffassung vertraten, ihre Praxis während der Pandemie nicht überdacht haben.

Ähnlich wie im Vorjahr hat die UFS 2020 fast 1200 Fälle bearbeitet und konnte rund 1918 Personen unterstützen, wovon 527 Kinder waren.

Personen und Fälle

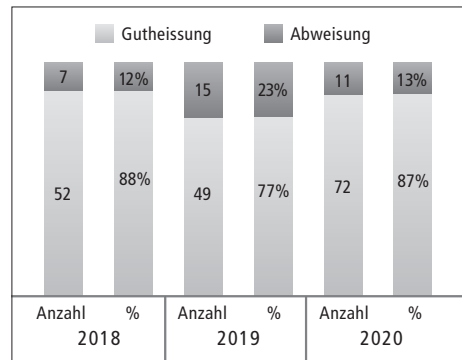


Von den rund 1200 Fällen waren 9 Prozent Paare mit Kindern und 13 Prozent Alleinerziehende. 78 Prozent betrafen Paare ohne Kinder sowie Einzelpersonen. Wie in den Jahren zuvor waren somit auch 2020 in etwas mehr als 20 Prozent der Fälle Kinder involviert.

Mit einem Anteil von 52 Prozent kamen einmal mehr klar am meisten Ratsuchende aus dem Kanton Zürich. An zweiter Stelle liegen Beratungen von Personen aus dem Kanton Aargau (17 Prozent) – gefolgt von St. Gallen und Bern (je 6 Prozent) und Thurgau (4 Prozent).

Mit 22 Prozent wurden am häufigsten Fragen zur Rückerstattung von Sozialhilfegeldern sowie deren Verrechnung mit Sozialversicherungsleistungen, z.B. rückwirkende Zahlungen der IV oder EL, gestellt (Vorjahr 19 Prozent). 17 Prozent betrafen Anfragen zu Kürzungen und Leistungseinstellungen der Sozialhilfe (Vorjahr 20 Prozent). 13 Prozent der Ratsuchenden suchten Unterstützung im Zusammenhang mit der Nichtübernahme von Wohnkosten (Vorjahr 13 Prozent) und 11 Prozent hinsichtlich Nichtgewährung von situationsbedingten Leistungen (Vorjahr 11 Prozent).

Abgeschlossene Rechtsmittelverfahren



Die UFS versucht primär mittels Beratung und Vermittlung, eine Lösung für ihre Klientinnen zu erwirken. Letztes Jahr gelang dies in 91 Prozent der Fälle. Einen Rekurs reicht die UFS grundsätzlich erst ein, wenn weder Beratung noch Vermittlung zielführend sind. Gesamthaft war sie 2020 an 83 abgeschlossenen Gerichts- oder verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren beteiligt. Davon endeten inklusive Teilerfolge 72 zu Gunsten der UFS und ihrer Klient*innen.



Andreas Hediger (lic.phil.),
Geschäftsleiter UFS

Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2020

Was war das für ein Jahr! Das Corona-Virus hat unser aller Leben dominiert. Doch trotzdem war bei der UFS viel los. In der Fallberatung (siehe Seite 12), aber auch in der Öffentlichkeitsarbeit. So viel, dass man hier nicht alles aufzählen kann.

- Das Jahr 2020 startet mit einem Erfolg. Die Aargauer Kantonsregierung streicht einen 2019 neu geschaffenen Verordnungsartikel wieder. Dieser hätte es gemäss Wortlaut ermöglicht, Armutsbetroffene in Heime zuzuweisen. Die UFS hat mit der Kampagne «Armenhäuser Nein!» auf die Streichung des Artikels hingewirkt.

- Um schweizweit einmalige, massive Verschärfungen im Sozialhilfegesetz des Kantons Baselland zu verhindern, organisiert die UFS kurz vor Ausbruch der Pandemie in Liestal eine Medienkonferenz. Es gelingt, weitere Organisationen wie die Caritas, die Winterhilfe oder den Berufsverband AvenirSocial ins Boot zu holen. Die geäusserten Bedenken erhalten viel mediale Aufmerksamkeit und verändern so den Diskurs zur Gesetzesvorlage.

- Im Dezember 2018 hatte die UFS im Kanton Zürich eine ähnliche Pressekonferenz organisiert. Sie warnte damals vor Verschlechterungen für Zürcher Sozialhilfebeziehende, falls die angedachte Sozialhilferevision umgesetzt werde. Im Frühling 2020 nun hat der Kanton Zürich entschieden, auf die Revision zu verzichten. Die Pressekonferenz von 2018 dürfte dazu beigetragen haben.

- Im Juni gelangt die UFS nach mehrmonatiger Vorarbeit an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Sie lässt in Strassburg ein neues Gesetz des Kantons Zürich überprüfen. Dieses beschneidet die Grundrechte der Sozialhilfebeziehenden. Diese diskriminierende Regelung will die UFS rückgängig machen. Stand Dezember 2020 ist der Fall in Strassburg noch hängig.

- Ende Jahr berichten der «Kassensturz», der «Beobachter» und weitere Medien breit über Fälle der UFS, in denen Gemeinden von Sozialhilfebeziehenden verlangen, ihr Pensionskassenguthaben zu beziehen und damit Sozialhilfegelder zurückzubehalten. Diese stossende Praxis wird danach sowohl auf kantonaler Ebene als auch im Bundesparlament ein Thema.



Jean-Pierre Gallati, Vorsteher Departement Gesundheit und Soziales Kanton Aargau, im Interview mit Kathrin Winzenried, «Kassensturz»

Seit dem Frühling informieren wir mit unserem neuen, alle zwei Wochen verschickten Newsletter Mitglieder, Unterstützer*innen und Interessierte noch regelmässiger und vertiefter. Der Newsletter berichtet über unsere Aktivitäten und beinhaltet wichtige Neuigkeiten aus der Sozialhilfepraxis. Interessiert? Der Newsletter kann ganz einfach über unsere Webseite abonniert werden: www.sozialhilfeberatung.ch

Anmelden lohnt sich, denn die UFS hat auch 2021 viel vor.



Basil Weingartner (Journalist),
Leiter Öffentlichkeitsarbeit UFS

Mehr (Menschen-)Rechte in der Sozialhilfe

«Das grösste aller Probleme, das ich habe, ist meine Sozialarbeiterin.»

Diese Aussage aus dem Beratungsalltag der UFS ist alarmierend; mehr noch, wenn bedacht wird, dass die sich äussernde Person neben ihrer Sozialarbeiterin auch noch mit langjähriger Arbeitslosigkeit, Diskriminierungen aufgrund der Herkunft und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu kämpfen hat.

Soziale Arbeit als «Menschenrechtsprofession» hat – geleitet vom Ideal der sozialen Gerechtigkeit – soziale Notlagen von Menschen zu verhindern und zu lindern. Sie hat ihre Klient*innen dahingehend zu ermächtigen, dass diese unabhängiger werden – auch von der Sozialen Arbeit. Sie fördert den sozialen Wandel und trägt zur Befreiung von Menschen bei – immer mit dem Ziel vor Augen, deren Wohlbefinden zu steigern. Dies bloss einige Punkte aus dem Schweizer Berufskodex für Sozialarbeitende. Klingt gut. Doch gut gemeint ist noch lange nicht gut gemacht! Was läuft schief, wenn die Sozialarbeiterin Teil des Problems statt der Lösung ist?

Die Messlatte für «gute» Soziale Arbeit scheint mit dem Verweis auf die Menschenrechte so hoch gesetzt, dass in der Sozialhilfe tätige Sozialarbeitende im Strudel aus Fallzahlen, knallhartem Arbeitsmarkt und Jahresbudget der Gemeinde bereits nach kurzer Zeit aufgeben und die Menschenrechte resigniert in den Wind schiessen. Es scheint, als wären die Menschenrechte zu abstrakt, zu weit weg und darum nur wenig hilfreich, wenn es darum geht, sich im Spannungsfeld zwischen Individuum und Gesellschaft oder zwischen der Klientin und dem Gemeinderat zu behaupten. Und so passiert es rasch – ob bewusst oder unbewusst sei dahingestellt –, dass existenzbedrohende Kürzungen, die Auferlegung unerfüllbarer Auflagen oder das Vorenthalten relevanter Informationen zu Standardinstrumenten werden, um armutsbetroffene Menschen zu mehr Mitwirkung, mehr Integration und mehr Eigenverantwortung zu bewegen. Ver-

gessen geht dabei, dass die Grundlage «guter» Sozialer Arbeit in der Sozialhilfe auf der Hand bzw. ganz konkret im Gesetzestext liegt.

Sozialhilferecht ist Verwaltungsrecht. Wer in der Sozialhilfe tätig ist, vertritt in erster Linie den Staat und ist dem Verwaltungsrecht verpflichtet. Das Ziel verwaltungsrechtlicher Tätigkeiten ist es, zur Verwirklichung von Grundrechten beizutragen. Im Kontext der Sozialhilfe liesse sich darum auch von Sozialer Arbeit als «Grundrechtsprofession» sprechen. Dies klingt zwar weniger ambitioniert, doch trifft es den Nagel auf den Kopf; denn wer gegen die Umsetzung von Grundrechten arbeitet, hat weder in der Sozialen Arbeit noch in der Verwaltung etwas zu suchen. Diesem Anspruch gerecht zu werden, bedingt genauester Kenntnisse der grundrechtsrelevanten Gesetzgebung: Der Bundesverfassung, der Verwaltungsgesetzgebung, namentlich der Rechtspflegegesetze, und nicht zuletzt der kantonalen Sozialhilfegesetze und ihrer Verordnungen. Sie bilden den unabdingbaren Rahmen, innerhalb dessen «gute» Soziale Arbeit in der Sozialhilfe überhaupt erst entstehen kann. Denn alle Ermächtigung und Befähigung zum selbstbestimmten, selbstverantwortlichen Leben beginnt bei der Einlösung von Rechten.

Es ist darum klar, was von Sozialarbeitenden in der Sozialhilfe erwartet wird. Sie sind der Grundrechtsverwirklichung verpflichtet und haben alles Notwendige zu unternehmen, um diesem Anspruch nachzukommen. Und mit der gewissenhaften Einlösung von Grundrechten schliesst sich dann auch der Kreis zu den Menschenrechten. Grundrechte sind nichts weiteres als kodifizierte, justiziable, dem Staat einverlebte Menschenrechte. Wer sich in der Sozialhilfe den Grundrechten verschreibt und zu deren Einhaltung beiträgt, ist bereits auf einem guten Weg, um dem Anspruch der Sozialen Arbeit als «Menschenrechtsprofession» gerecht zu werden.

In dem Sinne plädiere ich für ein vertieftes (Menschen-)Rechtsverständnis von Sozialarbeitenden in der Sozialhilfe. Denn nur wer das Recht kennt und

gekonnt anwendet, wird in der Lage sein, sich darauf aufbauend all den Problemen zu widmen, die sich nicht mit reiner Anwendung von Gesetzesartikeln lösen lassen. Und nur wer das Recht kennt, wird auch in der Lage sein, dieses kritisch zu reflek-

tieren und sich auf politischer Ebene – wo nötig – für mehr Rechte stark zu machen.

Rahel Castelli, Sozialarbeiterin FH,
juristische Praktikantin bei der UFS

Praktikum bei der UFS

Innerhalb des Studiums der Sozialen Arbeit kommt dem Sozialhilferecht eine eher geringe Bedeutung zu. Es gibt Fachhochschulen, an denen Sozialhilferecht noch nicht einmal als eigenständiges Modul angeboten wird. Sozialarbeitende starten in ihr Berufsleben und sind für den harschen Wind, der in der Sozialhilfe weht, nur unzureichend gerüstet. Dies, obwohl die Gemeinden die grössten Arbeitgeberinnen für Berufseinsteiger*innen sind. Rund 24% aller Absolvent*innen arbeiten als allererstes bei einer Gemeinde (Studienverlauf und Berufsausrichtung, BFH, 2009).

Um jungen Sozialarbeitenden das Rüstzeug für ihre Arbeit zu geben, sind wir nicht nur in den Vorlesungen präsent, sondern bieten auch einen Prakti-

kumsplatz an. Studierende der sozialen Arbeit lernen bei uns 6 bis 9 Monate lang, wo in der Sozialhilfe der Wurm drin steckt, wie rechtlich korrekte Sozialarbeit geht und wie sie sich für ihre Klient*innen wirkungsvoll einsetzen können. Davon profitieren nicht nur die Praktikant*innen, sondern ihr ganzes Studierendenumfeld, dem sie ihr Wissen weitergeben und vor allem die Sozialhilfebeziehenden: denn sie erhalten die Leistungen und Unterstützung, auf die sie ein Anrecht haben.



Nicole Hauptlin
(lic. iur., Sozialarbeiterin FH,
Mitarbeiterin UFS)

Wir sagen danke!

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Spendern und Spenderinnen für das Vertrauen, das sie uns entgegenbringen. Erst durch Ihre Geld- und Sachspenden sowie die freiwilligen Aktivitäten vieler sind wir in der Lage, unsere Arbeit fortzuführen und die Fachstelle weiterzuentwickeln.

Mit Geld- und Sachspenden haben uns 2020 unterstützt:

- Advo5 Rechtsanwälte
- bonlieuGenossenschaft
- Caritas Zürich
- Glückskette
- Gemeinnütziger Frauenverein Baden
- Häfliger – Haag – Häfliger Rechtsanwälte und Notare
- LIPartner AG
- Rosemarie Aebi Stiftung
- RTI Informatik AG
- Rudolf und Silvia Klöti Stiftung
- Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft SGG
- Sigg Schwarz Advokatur
- Solanum-Stiftung
- Stephan à Porta-Stiftung
- Stiftung Corymbo
- Stiftung Humanitas
- Stiftung SOS Beobachter
- Stiftung Sozialwerke Pfarrer Sieber
- VPOD Sektion Luftverkehr
- Winterhilfe Zürich
- Evangelisch-reformierte Landeskirchen des Kantons Zürich
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bülach
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uster
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
- Katholische Kirchen im Kanton Zürich
- viele Privatpersonen

Matronats- und Patronatskomitee der UFS

Stéphane Beuchat, Co-Geschäftsleiter von Avenir Social

Isabelle Bohrer, Leiterin Abteilung Soziales der Gemeinde Murten

Yvonne Feri, SP-Nationalrätin Kanton Aargau

Thomas Gächter, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Balthasar Glättli, Nationalrat der Grünen Kanton Zürich

Regina Kiener, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl Staats-, Verwaltungs- und Verfahrensrecht, Universität Zürich

Carlo Knöpfel, Prof. Dr., Dozent an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Präsident der Kommission SoSo der SKOS

Verena Mühlethaler, Pfarrerin Offene Kirche St. Jakob Zürich

Giusep Nay, Dr. iur., Alt-Bundesrichter

Katharina Prelicz-Huber, Präsidentin VPOD Schweiz, Nationalrätin der Grünen Kanton Zürich

François Rapeaud, Präsident Stiftung Ombudsstelle für Kinderrechte Schweiz

Oswald Sigg, Dr. rer. pol., ehemaliger Bundesratssprecher

Silvia Staub-Bernasconi, Prof. Dr. phil I, Sozialarbeiterin und Sozialarbeitswissenschaftlerin

Monika Stocker, Alt-Stadträtin der Stadt Zürich

Peter Streckeisen, Dr., Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe ZHAW

Jakob Tanner, Prof. em. Dr., emeritierter Professor für Geschichte der Neuzeit und Schweizer Geschichte

Elli von Planta, lic.iur., Ex-Präsidentin der UBS-Arbeitnehmervertretung

Anthony Wright, Dozent FH, Berater BSO

Unterstützen Sie uns!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein.
Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Spenden und Mitgliederbeiträge.
Jeder und jede kann Mitglied werden.
Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen beträgt CHF60 und für Organisationen CHF 300.

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
Pflanzschulstrasse 56
8004 Zürich
Telefon: 043 540 50 41
info@sozialhilfberatung.ch
www.sozialhilfberatung.ch

Postkontonummer: 60-73033-5

IBAN: CH23 0900 0000 6007 3033 5

Spenden auch online möglich

